

GR_GERICHTE ZK1 2012 48 vom 25. April 2013

GR Gerichte, 2013-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2012_48

FR: GR_GERICHTE ZK1 2012 48 du 25 avril 2013

IT: GR_GERICHTE ZK1 2012 48 del 25 aprile 2013

Regeste

erbrechtliche Auseinandersetzung | Berufung ZGB Erbrecht

Erwägungen

E. 2

Am 21. Dezember 2005 starb C., welche als gesetzliche Erben ihren Sohn A. und ihre Tochter B. hinterliess. Ihr Nachlass wurde bislang nicht geteilt. Zu diesem gehört vor allem ein in der Gemeinde Z. gelegenes Grundstück, die Casa E.. Dabei handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus an der F. in Z., welches von der Tochter B. bewohnt wird und worin zuvor auch die Erblasserin gelebt hat. Dieses Grundstück trat Letztere bereits am 8. März 1990 mit öffentlich beurkundetem Erbvorbezugsvertrag an ihre Tochter ab. Ein Verkehrswert wurde darin nicht festgelegt, jedoch festgehalten, wie die Liegenschaft dereinst auszugleichen sei. Zugleich wurde C. das lebenslängliche und unentgeltliche Wohnrecht an der bis anhin benützten 4-Zimmer-Wohnung im 2. Stock eingeräumt. Am 18. März 1990 und am 27. Juni 2003 errichtete die Erblasserin noch zwei handschriftliche Testamente.

E. 2.1

Ziff. 2 bis 4 der klägerischen Rechtsbegehren seien abzuweisen.

E. 2.2

Es sei der Nachlass der am 21. Dezember 2005 verstorbenen C. festzustellen und zu teilen.

E. 2.3

Es sei festzustellen, dass die Erbquote der Beklagten und des Klägers je $\frac{1}{2}$ des Nachlasses beträgt.

E. 2.4

Hinsichtlich des Umfanges des Nachlasses sei folgendes festzustellen:

E. 2.4.1

Es sei festzustellen, dass die von der Erblasserin am 8. März 1990 an die Beklagte abgetretene Liegenschaft an der F., Z. (Grundbuchblatt der Gemeinde Z.: Parzelle Nr. /Blatt_/Plan_) unter Abzug des der Erblasserin eingeräumten Wohnrechts im Wert von CHF 249'600.00 sowie der von der Beklagten übernommenen Hypothekenschuld von CHF 1000.00 einen ausgleichspflichtigen Erbvorbezug der Beklagten im Umfang von CHF 449'400.00 darstellt. Es sei weiter festzustellen, dass dieser Erbvorbezug zu der für die Erbteilung zwischen dem Kläger und der Beklagten massgeblichen Berechnungsmasse hinzuzuzählen und in diesem Betrag an den Erbteil der Beklagten anzurechnen sei.

E. 2.4.2

Es sei festzustellen, dass die Zahlungen der Erblasserin an den Kläger von insgesamt CHF 467'433.40 ausgleichungspflichtige Zuwendungen darstellen, die zu der für die Erbteilung zwischen dem Kläger und der Beklagten massgeblichen Berechnungsmasse hinzuzählen und an den Erbteil des Klägers anzurechnen sind.

E. 2.4.3

Es sei festzustellen, dass die Beklagte zulasten des Nachlasses aus Darlehen samt Zins und Zinseszins eine Forderung von insgesamt

Seite 5 — 20 CHF 348'999.20 hat, die als Passivum des Nachlasses zu berücksichtigen sei.

E. 2.4.4

Es sei festzustellen, dass der Beklagten zulasten des Nachlasses als Lidlohn CHF 94'050.00 zuzüglich 5 % Verzugszins seit dem 21. Dezember 2005 zustehen, der als Passivum des Nachlasses zu berücksichtigen sei. Evt. sei festzustellen, dass die Beklagte zulasten des Nachlasses einen Anspruch auf Lidlohn hat, dessen Höhe nach Ermessen des Gerichts durch dieses festzulegen sei. Der so festgelegte Lidlohn sei als Passivum des Nachlasses zu berücksichtigen.

E. 2.4.5

Es sei festzustellen, dass die Beklagte zulasten des Nachlasses aus Zahlung der Liquidationssteuer der Erblasserin eine Forderung von CHF 15'737.70 hat, die als Passivum des Nachlasses zu berücksichtigen sei.

E. 2.4.6

Es sei festzustellen, dass die Beklagte zulasten des Nachlasses aus Zahlung der AHV-Beiträge der Erblasserin eine Forderung von CHF 18'735.00 hat, die als Passivum des Nachlasses zu berücksichtigen sei.

E. 2.5

Es sei der Erbteil der Beklagten und des Klägers aufgrund der gemäss den vorstehenden Rechtsbegehren Ziff. 2.4 ermittelten Berechnungsmasse zu berechnen, und es sei festzustellen, dass die Beklagte berechtigt ist, den dadurch in Erscheinung tretenden Mehrwert ihres Erbteils in der Erbteilung zulasten des Erbteils des Klägers zu beanspruchen.

E. 2.6

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich MWST zulasten des Klägers.“ E. Mit Replik vom 19. Oktober 2009 (Poststempel 19. März 2010) hielt A. an seinem Rechtsbegehren gemäss Prozesseingabe fest, erweitert um den Antrag, wonach die beklagischen Anträge zur Sache und zum Verfahren allesamt abzuweisen seien, soweit sich diese nicht mit den klägerischen Anträgen decken würden. F. Auch B. hielt in ihrer Duplik vom 17. Mai 2010 bis auf Ziffer 2.1 ihres Rechtsbegehrens, welches nunmehr dahingehend lautete, dass die Ziffer 2 bis 5 der klägerischen Rechtsbegehren abzuweisen seien, unverändert an ihrem Rechtsbegehren gemäss Prozessantwort fest. G. Mit Entscheidung vom 24. Mai 2012, mitgeteilt am 25. Juni 2012, erkannte das Bezirksgericht Prättigau/Davos was folgt: „1. Die Klage des A. gegen B. wird insofern teilweise gutgeheissen, als die Abtretung der Casa E. an B. herabgesetzt und B. verpflichtet wird, A.

innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Urteils CHF 213'753.00 zu bezahlen. Im Übrigen wird der Nachlass der C. sel. im Sinne der vorstehenden Erwägungen festgestellt und geteilt.

Seite 6 — 20 2. Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 20'000.00 (Gerichtsgebühr von CHF 18'500.00 + Barauslagen von CHF 120.00 + Schreibgebühren von CHF 1'380.00) gehen je zur Hälfte zu Lasten des A. und der B.. Der Anteil von B. von CHF 10'000.00 wird mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. A. hat seinen Anteil von CHF 10'000.00 innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Urteils an die Bezirksgerichtskasse Prättigau/Davos zu bezahlen. 3. Die aussergerichtlichen Kosten werden wettgeschlagen.

E. 3

Zur Willensvollstreckerin war die Treuhandunternehmung G. AG (heute H. AG) berufen. Innerhalb dieser Firma zuständig war I., welcher zu Lebzeiten der Erblasserin auch deren Treuhänder war. In dieser Funktion besorgte I. unter anderem die Steuerangelegenheiten von C..

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung Hauptentscheid).

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung Kostenentscheid).

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zunächst die Ausgleichsanordnung der Erblasserin in ihrem Testament vom 18. März 1990 korrekt interpretiert und entgegen der Auffassung des Berufungsklägers kein Bundesrecht verletzt hat. Alsdann hat sie unter Anwendung der Quotenmethode den anrechenbaren Wert der Casa E. zum Zeitpunkt des Erbgangs korrekt ermittelt und auch die Höhe der der Berufungsbeklagten zustehenden Entschädigung aus Lidlohn zutreffend festgelegt. Da die übrigen Positionen der vorinstanzlichen Pflichtteilsberechnung nicht mit Berufung angefochten wurden, entfällt eine diesbezügliche Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz und es bleibt bei der vorinstanzlich ermittelten Herabsetzung der Abtretung der Casa E. im Umfang von Fr. 66'096.20 sowie der von der Berufungsbeklagten zugunsten des Berufungsklägers zu leistenden Ausgleichszahlung in Höhe von Fr. 213'753.-- (vgl. angefochtener Entscheid. E. 13.3, S. 38 f.). Damit erweisen sich alle Rügen des Berufungsklägers als unbegründet, was die vollumfängliche Abweisung der Berufung zur Folge hat.

Seite 19 — 20

E. 7

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens – bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) – zu Lasten des Berufungsklägers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden auf Fr. 8'000.-- festgesetzt (vgl. Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]). Die Festsetzung der aussergerichtlichen Entschädigung zugunsten der Berufungsbeklagten erfolgt mangels Einreichung einer Honorarnote nach richterlichem Ermessen. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des damit verbundenen Aufwands erscheint eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'500.-- (inkl. MWSt und Spesen) als angemessen.

Seite 20 — 20 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.